

Ursprungsfassung	Änderungen (Änderung in der Nummerierung erfolgt erst später)	Erläuterungen
<b>Gesellschaftsvertrag für die "Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH" - in der Fassung vom 13.12.93 -</b>		
<b>§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz</b>		
(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.		
(2) Sie führt die Firma		
"Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH".		
(3) Sitz der Gesellschaft ist Coesfeld.		
<b>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</b>		
(1) Gegenstand des Unternehmens sind die Errichtung und der Betrieb öffentlicher Bäder- und Parkeinrichtungen (Parkhäuser und andere Einrichtungen des ruhenden Verkehrs).		
(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder die Betriebsführung bei solchen Unternehmen übernehmen.	(2) Die Gesellschaft ist im Rahmen der geltenden Gesetze zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich im Rahmen der geltenden Gesetze zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder die Betriebsführung bei solchen Unternehmen übernehmen.	Die Formulierung „im Rahmen der geltenden Gesetze“ wurde wegen der zwingenden Vorgabe der Kommunalaufsicht aufgenommen.
<b>§ 3 Geschäftsjahr</b>		

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		
<b>§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen</b>		
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 4.000.000,00 DM (in Worten: Vier Millionen Deutsche Mark).	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.050.000,00 € (in Worten: Zwei Millionen fünfzigtausend Euro).	Das Stammkapital wird auf Euro umgestellt und gerundet. Es ist eine minimale Kapitalerhöhung erforderlich. Eine alternative Kapitalherabsetzung auf 2 Mio Euro wäre aufwändig und langwierig.
(2) Die Stadt Coesfeld übernimmt eine Stammeinlage in gleicher Höhe.	(2) Gesellschafter sind die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.029.500,00 € sowie die Stadt Coesfeld mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 20.500,00 €.	
(3) Die Stammeinlage wird im Wege einer Sacheinlage durch Umwandlung des Regiebetriebes "Bäder und Parkhäuser der Stadt Coesfeld" mit allen Aktiva und Passiva gemäß der beigefügten Vermögensübersicht erbracht. Der Wert des zu übertragenden Vermögens beträgt 6.637.143,00 DM.	gestrichen	
<b>§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile</b>		
(1) Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.		
(2) Der Beschluß ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals zu fassen.		
<b>§ 6 Gesellschaftsorgane</b>		
Die Organe der Gesellschaft sind:		

- der Geschäftsführer und
- die Gesellschafterversammlung.

**§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer; Geschäftsführer der Gesellschaft ist der jeweilige Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH, sobald und solange die Gesellschaft durch einen Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag in die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH eingliedert ist.

(2) Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz und der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Anstellungsvertrag.

(3) Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer; Geschäftsführer der Gesellschaft ist der jeweilige Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH, sobald und solange die Gesellschaft durch einen Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag in die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH eingliedert ist.	(1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer; Geschäftsführer der Gesellschaft ist der jeweilige Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH, sobald und solange die Gesellschaft durch einen Ergebnisabführungsvertrag mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH verbunden ist.	Anpassung des Austauschs des Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags durch den Ergebnisabführungsvertrag
(2) Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz und der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Anstellungsvertrag.	(2) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz und der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Anstellungsvertrag.	Es erfolgt die Aufnahme einer ausdrücklichen Vertretungsregelung.
(3) Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.		
	(4) Die in Abs. 5 genannten Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH.	Inhaltsgleiche Überführung der Regelungen aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.
	(5) Zustimmungspflichtig sind: 1. Festsetzung und Änderung der Nutzungsbedingungen für die von der Gesellschaft betriebenen öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Festle-	

<p>gung der Nutzungsentgelte, 2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge, 3. Wahl oder Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ von Beteiligungsunternehmen (Unternehmen jeglicher Rechtsform, an denen die Gesellschaft entsprechend § 271 Abs. 1 HGB beteiligt ist), 4. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften i.S. des § 271 Abs. 1 HGB, 5. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Gesamthandlungsvollmachten, 6. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, 7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, ausgenommen sind Darlehensverträge mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH und Schwesterngesellschaften, 8. Hingabe von Darlehen, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, ausgenommen sind Darlehen an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH und Schwesterngesellschaften, 9. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, 10. Einstellung, Umgruppierung und Entlassung von Angestellten,</p>	
--	--

	<p>11. Abschluss von Verträgen mit dem Geschäftsführer,          12. Abschluss von Verträgen, wenn der Vertragsgegenstand nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung zählt.          (6) Die Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH ist berechtigt, Wertgrenzen festzulegen, bis zu denen die vorgenannten Geschäfts zustimmungsfrei sind.</p>	
<p><b>§ 8 Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse</b></p>		
<p>(1) Die Rechte der Stadt Coesfeld in der Gesellschafterversammlung werden durch den vom Rat der Stadt Coesfeld benannten Vertreter wahrgenommen.</p>		
<p>(2) In jedem Jahr ist mindestens eine Gesellschafterversammlung abzuhalten. Sie soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.</p>		
<p>(3) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Wenn der Gesellschafter nicht widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden.</p>	<p>(3) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Wenn der Gesellschafter nicht widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden.</p>	<p>Verkürzung der Einberufungsfrist in Parallele zur AR-Regelung</p>
<p>(4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der durch den Rat der Stadt Coesfeld benannte Vertreter.</p>		
<p>(5) Der Geschäftsführer nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.</p>	<p>(5) Der Geschäftsführer nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.</p>	<p>In den Gesellschafterversammlungen, in denen es um die Bestellung und Abberufung des Gesellschafters geht, ist die Anwesenheit des Geschäftsführers eventuell nicht angezeigt.</p>

<p>(6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>		
<p><b>§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b></p>		
<p>(1) Die Gesellschafter können dem Geschäftsführer im Einzelfall Weisungen erteilen. Der Vertreter gemäß § 8 Abs. 1 kann eine Weisung nur erteilen bzw. mitbeschließen, wenn der Rat der Stadt Coesfeld zuvor einen entsprechenden Beschluß gefaßt hat.</p>		
<p>(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p>		
<p>1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,                  2. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,                  3. Übernahme neuer Aufgaben,                  4. Erwerb, Veräußerung, An- und Verpachtung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen sowie deren Errichtung und Auflösung und die Übernahme der Betriebsführung für andere Unternehmen,                  5. Feststellung des Jahresabschlusses,</p>		
<p>6. Wahl des Abschlußprüfers,                  7. Verwendung des Reingewinns bzw. Vortrag oder Abdeckung eines Bilanzverlustes,                  8. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, sofern nicht § 7 Abs. 1 eingreift,                  9. Abschluß, Änderung und Kündigung des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer; eine Kündigung ist ausgeschlossen, solange § 7 Abs. 1 eingreift,                  10. Entlastung des Geschäftsführers,                  11. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Geschäfts-</p>	<p>5. Feststellung des Jahresabschlusses, Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,</p>	<p>Regelung entspricht der bei den Wirtschaftsbetrieben</p>

<p>führer.</p>	<p>12. Abschluß, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen (insbesondere Beherrschungs-, (Teil-) Gewinnabführungsverträge, Gewinngemeinschaften und Betriebsverpachtungs- und Überlassungsverträge.).</p>	
<p>(3) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:</p>		
<p>1. Abschluß, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen, 2. Verfügungen über Geschäftsanteile, 3. Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder zu wesentlichen Teilen.</p>	<p>gestrichen</p>	<p>Abs. 3 Nr. 1 wird gestrichen und als Abs. 2 Nr 12 aufgenommen.</p>
<p>(4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.</p>		
<p>(5) Für Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, den Abschluß von Unternehmensverträgen, die Veräußerung von Anteilen an Organgesellschaften sowie über die Umwandlung, Verschmelzung oder Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals erforderlich.</p>		
<p><b>§ 10 Wirtschaftsplan</b></p>		
<p>(1) Der Geschäftsführer stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß das zuständige Gremium vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.</p>	<p>(1) Der Geschäftsführer stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres die Feststellung erteilen kann.</p>	
	<p>(2) Der Wirtschaftfführung ist vom Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung und eine Mittelfrist-</p>	<p>Vgl. § 108 Abs. 2 Nr. 1 b) GO NRW.</p>

	<p>planung zugrunde zu legen, die der Stadt Coesfeld zur Kenntnis zu bringen sind.</p>	
<p>(2) Auf den Wirtschaftsplan finden die entsprechenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.</p>		
<p><b>§ 11 Jahresabschluß, Lagebericht, Prüfungen, Offenlegung und Ergebnisverwendung</b></p>		
<p>(1) Der Geschäftsführer stellt innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr auf.</p>	<p>(1) Der Geschäftsführer stellt innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr auf. In den Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>	
<p>(2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlußprüfers hat der Geschäftsführer den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und etwaigen zuständigen Kontrollgremien den Jahresabschluß sowie den Lagebericht zur Prüfung vorzulegen. Das gleiche gilt für den Vorschlag zur Ergebnisverwendung.</p>		
<p>(3) Jahresabschluß und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlußprüfer ist auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Der Stadt Coesfeld werden die in § 54 HGrG genannten Befugnisse eingeräumt.</p>	<p>(3) Jahresabschluß und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlußprüfer ist auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2</p>	<p>108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW § 54 HGrG ist eine "kann"-Vorschrift und damit nicht zwingend</p> <p>Die Kontrollrechte können auch durch die Gesellschafter nach dem Kommunalrecht wahrgenommen werden. Darüber hinaus stehen dem Gesell-</p>



	Haushalts- grundsätze-gesetz (HGrG) zu erstrecken.	schafter gemäß § 51a GmbHG umfangreiche Auskunftsrechte über die Angelegenheiten der Ge- sellschaft und Einsichts- rechte in die Bücher und Schriften zu.
<p>(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Daneben sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung bzw. der Verlustausgleich sowie das Ergebnis der Jahresabschlußprüfung durch eine ortsübliche Bekanntmachung gem. § 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages zu veröffentlichen.</p>	<p>(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Daneben sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung bzw. der Verlustausgleich sowie das Ergebnis der Jahresabschlußprüfung durch eine ortsübliche Bekanntmachung gem. § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages zu veröffentlichen. Zudem ist der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>	<p>§ 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW Eine Veröffentlichung durch ortübliche Bekanntmachung stellt eine von der GO NRW geforderte öffentliche Bekanntmachung dar.</p>
<p>(5) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.</p>		
<p><b>§ 12 Steuerklausel</b></p>		
<p>(1) Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter sowie diesem nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.</p>		
<p>(2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so</p>		

<p>sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen eine dem Gesellschafter nahestehende Person kein Ausgleichsanspruch, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter.</p>		
<p>(3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörden oder eines Finanzgerichtes fest.</p>		
<p><b>§ 13 Gründungsaufwand</b></p>		
<p>Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung, sowie die Notarkosten, die mit der Gründung zusammenhängenden Beratungskosten sowie die Aufwendungen des Gesellschafters für die Erbringung der Sacheinlage bis zu einem Gesamtbetrag von 50.000,00 DM.</p>	<p>gestrichen</p>	
<p><b>§ 14 Salvatorische Klausel</b></p>		
<p>Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages und etwaiger Änderungen unwirksam sein oder werden sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.</p>		

<b>§ 15 Bekanntmachungen</b>		
(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit dies durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.	(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit dies durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.	
(2) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld in der jeweils gültigen Fassung.		